

**Antrag der Fraktion der CDU****Zeitenwende auch in Bremen – Gesetz zur Förderung der Bundeswehr im Land Bremen**

Die sicherheitspolitische Lage in Europa hat sich infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie aufgrund anhaltender geopolitischer Spannungen im Nahen Osten massiv verschärft. Diese Entwicklungen verdeutlichen die Notwendigkeit, die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und seiner NATO-Partner substanziell zu stärken. Als Stadtstaat mit strategischer Infrastruktur – etwa im Bereich Hafenlogistik, Forschung und Ausbildung – hat Bremen dabei eine besondere Verantwortung.

Die jüngsten sicherheitspolitischen Entwicklungen innerhalb der NATO und insbesondere die Neuorientierung der Vereinigten Staaten machen eine stärkere europäische Eigenverantwortung erforderlich. Die temporäre Aussetzung der US-Militärhilfe für die Ukraine und die wiederholte Infragestellung des amerikanischen Engagements in Europa haben das sicherheitspolitische Gleichgewicht erschüttert. Daraus ergibt sich die Pflicht für Deutschland, auch auf Landesebene unterstützende Rahmenbedingungen für die Bundeswehr zu schaffen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen in Bremen und Bremerhaven im Bereich Wissenschaft, Bildung, Bau- und Denkmalrecht sowie Raumordnung so weiterzuentwickeln, dass sicherheitsrelevante Belange angemessen berücksichtigt werden können. Die bisher geltenden Regelungen lassen noch Optimierungsbedarf erkennen, insbesondere im Hinblick auf die Forschung an den Hochschulen, die schulische politische Bildung, den Umgang mit militärisch genutzten Liegenschaften sowie in der planerischen Einordnung verteidigungsrelevanter Infrastruktur.

Im Hochschulbereich wird die Möglichkeit, Forschungsergebnisse auch für militärische Zwecke zu nutzen, gestärkt. Die bisher an Bremer Hochschulen existierende Selbstbindung an ausschließlich zivile Nutzungsformen (sogenannte Zivilklausel) wird durch eine neue gesetzliche Klarstellung aufgehoben. Dies soll es ermöglichen, dass sicherheitsrelevante

Forschungsvorhaben, etwa in Kooperation mit der Bundeswehr, nicht länger systematisch ausgeschlossen, sondern im Interesse der nationalen Sicherheit aktiv gefördert werden können.

Auch das bremische Schulgesetz wird ergänzt, um die Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Bundeswehr im Bereich der politischen Bildung und Berufsorientierung zu ermöglichen. Jugendoffiziere und Karriereberater sollen als sachkundige Partner in den schulischen Bildungsprozess eingebunden werden, um sicherheits- und verteidigungspolitische Themen altersgerecht und differenziert zu vermitteln.

Zudem wird durch Änderungen im Bremer Denkmalpflege- und Baurecht sichergestellt, dass militärische Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen oder baurechtlichen Regelungen unterliegen, schneller und effektiver an sicherheitsrelevante Anforderungen angepasst werden können.

Insbesondere in Bremen-Nord, Hemelingen oder dem Flughafen, wo sich infrastrukturell bedeutende Liegenschaften befinden, wie Verkehrsknotenpunkte und sicherheitsrelevante Infrastruktur, wird damit die Handlungsfähigkeit erhöht.

Abschließend wird auch das bremische Raumordnungsrecht dahingehend angepasst, dass Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes explizit als überragend öffentliches Interesse definiert werden. Damit wird sichergestellt, dass sicherheitsrelevante Aspekte nicht nachrangig behandelt, sondern aktiv in die Landesplanung einbezogen werden.

Zudem zeigte jüngst ein Beispiel Schleswig-Holsteins, wie bürokratische Hürden im militärischen Verkehr abgebaut werden können: Dort wurde im Juli 2025 eine neue Vereinbarung mit dem Bundesverteidigungsministerium unterzeichnet, die pauschale Streckenfreigabe für militärische Verkehre auf über 100 Straßen im Land zu ermöglichen. Solche Regelungen vermeiden zeitaufwendige Einzelfallgenehmigungen und verbessern die Verlegefähigkeit der Bundeswehr im Inland erheblich. Daher sollte auch Bremen vergleichbare Regelungen prüfen, um im Rahmen seiner straßenrechtlichen Zuständigkeit die Durchlässigkeit des Straßennetzes für militärische Transporte sicherzustellen und die strategische Mobilität zu verbessern.

Das Land Bremen kommt mit all diesen Maßnahmen seiner staatlichen Verantwortung zur Gewährleistung der äußeren Sicherheit nach. Durch die geplanten Änderungen wird ein bedeutender Beitrag zur Stärkung der Bundeswehr und zur Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland geleistet.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

## **Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr im Land Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 2007, S. 339), zuletzt § 114 neu gefasst durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. 382), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des § 7b gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der neue Satz 3 eingefügt:

„Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden.“
  - b) Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
  - c) Nach Absatz 4a wird der folgende Absatz 4b neu eingefügt:

„(4b) Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn und soweit das Fachministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist.“
3. § 7b wird gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

In § 12 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. 2005, S. 260, 388, 398), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 326), werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schulen arbeiten mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen. Die Karriereberater der Bundeswehr und Behörden und

Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dürfen im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Bremischen Denkmalschutzgesetzes**

Das Bremische Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, (Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG) vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 631)", wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weitere Aufgabe der Denkmalfachbehörden sind Stellungnahmen zu Maßnahmen nach § 14a (Militärgelände) zu erstellen.“

2. Nach § 14 wird § 14a eingefügt:

„§ 14a

#### **Militärgelände**

- (1) Auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände), liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Baudenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse.
- (2) Abweichend von § 10 ist das Landesamt für Denkmalpflege vor entsprechenden Maßnahmen zu beteiligen und seine Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen.“

## **Artikel 4**

### **Änderung der Bremischen Landesbauordnung**

Die Bremische Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 270), zuletzt Berichtigung Brem.GBl. 2024, 381, wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Absatz 1 wird Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“

2. § 61 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe k wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe l wird angefügt:

„l) alle baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

3. In § 86 wird Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Bremischen Raumordnungsgesetzes**

Das Bremische Raumordnungsgesetz (BremROG) vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. 2023, S. 613)", wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Christine Schnittker, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU